



MAROKKO¹

Stand: 1. Januar 2020

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. III)	1
Anässigkeitsbescheinigung	2

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	marokkanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		15	-	15		
– Beteiligungen ab 25 %		15	8	7	Reduktion/ Erstattung	
Zinsen	withholding tax	10	-	10		
Lizenzgebühren		10	-	10		
Dienstleistungen		10	10	0	Reduktion/ Erstattung	

II. Verfahren

Die Entlastung von der marokkanischen Quellensteuer erfolgt normalerweise bei Vorliegen einer Anässigkeitsbescheinigung.

III. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M):

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkmale.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Attestation de domicile

Il est attesté par la présente que le requérant

.....

.....

.....

était à la date d'échéance des revenus concernés un résident de Suisse au sens de la convention de double imposition de 1993 entre la Suisse et le Maroc.

Date:

Sceau et signature:

(Übersetzung)

Ansässigkeitsbescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....

.....

.....

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Einkünfte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Marokko von 1993 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: